



**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,  
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –  
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen ohne  
Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten <sup>8</sup>	Stand zu Beginn des Vorjahres 01.01.2018	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2019	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
<b>1. Bürgschaften<sup>9,10</sup></b>				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen	0			
1.3 an Beteiligungen				
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich	356.919	364.032	0	364.032
<b>2. Sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne Bilanzierung<sup>11</sup></b>				
2.1 – 2.5 ... wie 1.1 – 1.5				
<b>3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik<sup>12,13</sup></b>				
3.1 – 3.5 ... wie 1.1 – 1.5				

- 
- <sup>1</sup> In der Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
- in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
  - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltplanung - der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
  - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
  - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
  - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltjahres).
- <sup>2</sup> Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/371 „sonstige Wertpapierschulden der ZuVoKommKR“). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese unter Nr. 1 auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- <sup>3</sup> Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- <sup>4</sup> KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- <sup>5</sup> Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z.B. Leasing- und Leibrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Art. 7 untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (AIIMBI S. 408).
- <sup>6</sup> Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AIIMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AIIMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- <sup>7</sup> Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nichtrechtsfähiger (fiduziärer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhänder im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhänders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziärische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- <sup>8</sup> Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkplicht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoabschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABI. S. 408).
- <sup>9</sup> Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoabschätzung ist zu erläutern.
- <sup>10</sup> Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
- <sup>11</sup> Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- <sup>12</sup> Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- <sup>13</sup> Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.